

Inhaltsverzeichnis:

Voraussetzungen	
0. Einleitung	2
1. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten	2
2. Rechtliche Grundlagen und Empfehlungen	3
3. Allgemeine Grundsätze und übergreifende Regelungen	3
3.1. Max. zulässige Besucher*innenzahl im gesamten Stadtteilhaus	3
3.2. Unterweisung	3
3.3. Bekanntgabe	3
3.4. Verantwortung der Leitungsperson der Gruppe	4
3.5. Gesundheit	4
3.6. Einfordern und Überwachen allgemeiner Verhaltensregeln	4
3.7. Kontrolle	5
3.8. Minimierung von Kontakten	5
3.9. Mund-Nase-Bedeckung	6
3.10. Kommunikation	6
3.11. Dokumentation (Anlage 1)	6
4. Spezifische Hygienemaßnahmen	6
4.1. Allgemeine Regelungen	6
4.1.1. Kommen und Gehen	6
4.1.2. Lüften der Räume	7
4.1.3. Toilettengang	7
4.1.4. Desinfektionsmittel	7
5. Hygiene im Saal	7
5.1. Einhalten der Abstände	7
5.2. Lüften	8
5.3. Desinfektion des Saals	8
6. Hygiene im Eltern-Kind-Raum	8
6.1. Einhalten der Abstände	8
6.2. Lüften	8
6.3. Desinfektion im Eltern-Kind-Raum	8
7. Hygiene in den Gruppenräume	8
7.1. Einhalten der Abstände	8
7.2. Lüften	8
7.3. Desinfektion der Räume	8
8. Hygiene im Büro	10
9. Hygienekonzept für Veranstaltungen, Gottesdienste & Proben	10
10. Aufbewahrung und Aushang des Hygiene- und Gesundheitsschutzkonzeptes	10
11. Anlage 1	13
12. Anlage 2	14

Voraussetzungen

Vorbehaltlich der sich verändernden Gesetzeslage können zumindest aktuell generell nur Kurse und Gruppentreffen ermöglicht und durchgeführt werden, die gemäß §17 Abs. 2 der 6. BaylFSMV dem Angebot der Erwachsenenbildung im Sinn des Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Erwachsenenbildungsfördergesetzes, der Jugendarbeit zu Zwecken der Bildungsarbeit nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, der außerschulischen Umweltbildung oder vergleichbaren Bildungsangeboten zuzuordnen sind. Sie können darüber hinaus nur dann stattfinden, wenn von vornherein sichergestellt ist, dass zwischen den Teilnehmer*innen ein Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann. Sofern die Zusammenkunft nicht einer der vorgenannten Bildungskriterien zugeordnet werden kann, muss die Anzahl der daran teilnehmenden Personen, unabhängig von der Größe des der Zusammenkunft zur Verfügung stehenden Raumes, auf maximal 10 Personen begrenzt werden. Zusammenkünfte, die nicht einer der vorgenannten Bildungskriterien zugeordnet werden können und für welche die Teilnehmerzahl nicht auf max. 10 Personen begrenzt werden kann (ausgenommen Fitness-, Sport-, Bewegungs- und Trainingsangebote im Freien) sind entweder untersagt oder können u.U. als kulturelle Veranstaltung durchgeführt werden. Für Letztere hat der Veranstalter für jede Veranstaltung ein wirksames und durchdachtes Hygienekonzept auf Grundlage des Rahmenhygienekonzeptes für kulturelle Veranstaltungen und Proben der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wissenschaft und Kunst zu erstellen und dem Betreiber der Einrichtung rechtzeitig vor der Durchführung vorzulegen.

0. Einleitung

Das vorliegende Konzept ist als ganzheitliches Konzept für den Treffpunkt Röthelheimpark, Schenkstraße 111 in 91052 Erlangen, zu verstehen. Da sich aber die Bedingungen und Besucher*innenstruktur und damit die Voraussetzungen für die Umsetzung eines Hygienekonzepts stark voneinander unterscheiden, ist jede Abteilung im Besitz eines eigenen Konzepts. Somit ergibt sich die Struktur wie folgt:

- Allgemeine Grundsätze und übergreifende Regelungen
- Hygienekonzept Stadtteilhaus
- Hygienekonzept OKA
- Hygienekonzept OJA

1. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Verantwortlicher für die Erstellung und Aktualisierung des Hygiene- und Gesundheitsschutzkonzeptes:

Geschäftsführung: Veronika Lauterbach, 09131/22628, lauterbach@sjr-erlangen.de

Verantwortliche für die Anwendung und Kontrolle des Hygiene- und Gesundheitsschutzkonzeptes:

2. Rechtliche Grundlagen und Empfehlungen

- Die im Folgenden dargestellten Maßnahmen leiten sich aus den offiziellen Anordnungen und (Rund-)Schreiben der Bayerischen Staatsregierung und seinen Ministerien ab
- I. Empfehlungen für die Erstellung eines Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepts in der Jugendarbeit nach § 86 Abs. 2 Nr.1 SGB VIII (Entwurf BJR vom 9.12.2020)
- II. Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 08.05.2020, Az. GZ6a-G8000-2020/122-294, Titel: „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie im Bereich Schulen und ...“
- III. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an die Schulen vom 07.05.2020, Titel: „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) COVID-19; hier: sukzessive Wiederaufnahme des Schulbetriebes“
- IV. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an die Schulen vom 08.05.2020, Titel: „Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs – Hinweise zur Einhaltung des Infektionsschutzes“
- VI. Verordnung zur Änderung der Zehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayMBI) vom 8. Dezember 2020
- §32 IfSG i.V.m. Hygienekonzept Kulturelle Veranstaltungen und Proben, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wissenschaft und Kunst vom 2.7.2020
- Handlungsempfehlung für Sportvereine zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs (<https://bayernsport-blsv.de/coronavirus/> vom 22.09.2020)

3. Allgemeine Grundsätze und übergreifende Regelungen (gilt analog für die OKA und OJA)

3.1. Maximal zulässige Besucher*innenzahl im gesamten Stadtteilhaus

Im Stadtteilhaus dürfen nach aktuellen Vorgaben maximal 80 Personen gleichzeitig anwesend sein. Die Einhaltung dieser Vorgabe wird durch die Hausleitung überwacht.

3.2. Unterweisung

Die Mitarbeitenden des Treffpunkt Röthelheimpark werden über die Regelungen und Maßnahmen nach den jeweils gültigen Regelungen des Hygiene- und Gesundheitsschutzes informiert.

3.3. Bekanntgabe

Die Regelungen und Maßnahmen nach dem Hygiene- und Gesundheitsschutzkonzept sind Teil der Benutzungsbedingungen für das Stadtteilhaus und werden den Gruppenleitungen mit Abschluss des Belegungsvertrages zur Kenntnis gegeben. Bei Ankunft der Gruppen werden die Regelungen in einem persönlichen Gespräch durch die Mitarbeitenden und Aushang im Eingangsbereich des Stadtteilhauses bekanntgegeben. Aushänge sind in leichter Sprache verfasst und mit verständlichen Symbolen versehen. Die jeweiligen Kurs- und Gruppenleitungen erhalten eine ausführliche Einweisung in das Schutz- und Hygienekonzept. Hierbei wird auf die spezifische Nutzung eingegangen und ggf. werden weitere, einzuhaltende Maßnahmen festgeschrieben. Die Einweisung wird schriftlich dokumentiert.

3.4. Verantwortung der Leitungsperson der Gruppe

Während des Aufenthaltes der Gruppe auf dem Gelände ist die jeweilige Leitungsperson dafür verantwortlich, dass die Regelungen des Hygiene- und Gesundheitsschutzes eingehalten werden.

3.5. Gesundheit

Nur gesunde Besucher*innen und Mitarbeiter*innen dürfen den Treffpunkt Röthelheimpark, Schenkstraße 111 in 91052 Erlangen betreten.

Sofern ein/e Besucher*in oder Mitarbeiter*in Krankheitssymptome jeglicher Art aufweist, muss der Zutritt zum Haus abgelehnt werden. Besucher*innen und Mitarbeiter*innen dürfen auch dann nicht das Haus betreten, wenn ein Familienangehöriger nachweislich an COVID-19 erkrankt ist und sich in Quarantäne befindet oder Krankheitsanzeichen zeigt. Näheres regelt das Gesundheitsamt der Stadt Erlangen.

Bei Auftreten von Corona-spezifischen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen ist die Hausleitung umgehend zu informieren, die das weitere Vorgehen klärt.

3.6. Einfordern und Überwachen allgemeiner Verhaltensregeln

Die wichtigsten allgemeinen Verhaltensregeln und Anforderungen im Überblick:

- Das Unterzeichnen von Anlage 2 (Vertragsklausel) ist für jede Gruppenleitung obligatorisch (gilt für feste Gruppenangebote im Stadtteilhaus)
- Bei (Corona-spezifischen) Krankheitszeichen unbedingt zu Hause bleiben. Das Stadtteilhaus darf dann nicht betreten werden.
- Das Stadtteilhaus darf nur mit Mundschutz betreten werden.
- Bei Betreten des Stadtteilhauses müssen sich alle Besucher*innen die Hände desinfizieren. Desinfektionsmittel wird hierzu in beiden Foyers des Stadtteilhauses und in allen Sanitärräumen zur Verfügung gestellt.
- Abstand halten (mindestens 1,50 m)
- Regelmäßiges Handwaschen mit Seife (für 20 bis 30 Sekunden)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Möglichst kein Körperkontakt
- Vermeidung von Berührungen von Augen, Nase und Mund
- Eintreffen und Verlassen des Gebäudes unter Wahrung des Abstandsgebots
- Gegenstände wie Trinkflasche, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte ... sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden
- Keine gemeinsam genutzten Gegenstände (Ausnahmen gelten für Computer, Tablets, etc.). Hier ist nach jedem Nutzer*innenwechsel eine Reinigung mit normalen Reinigungsmitteln erforderlich.
- Wenn möglich: Aktivitäten ins Freie verlagern
- Wenn möglich: Fenster und Türen geöffnet halten für die Dauer des Aufenthalts (Aerosol-Übertragung)
- Der Zugang zum Stadtteilhaus darf nur über den gekennzeichneten Weg erfolgen.
- Alle Besucher*innen werden mit Namen, Anschrift und Telefonnummer dokumentiert. Näheres dazu unter „Dokumentation (3.11.)“
- Es ist darauf zu achten, dass sich vor einer Einrichtung und in den dazugehörigen Außenbereichen der Einrichtung keine Menschengruppen aufhalten. Hierbei sind die aktuell gültigen Kontaktbeschränkungen zu beachten. Dies bedeutet, dass Regelungen zum Eintreten in die Einrichtung bei Angeboten stattfinden müssen. Wer nicht mehr

eingelassen werden kann, muss darauf hingewiesen werden, die Fläche vor der Einrichtung zu verlassen.

3.7. Kontrolle

Alle Mitarbeiter*innen des Treffpunkt Röthelheimpark sind dazu aufgerufen, die Einhaltung der Verhaltensregeln aktiv einzufordern, wo nötig zu erklären und zu überwachen.

Hilfreich sind dabei auch an entsprechenden Stellen und gut sichtbar angebrachte Plakate, die durch Abbildungen und Text auf die Abstands- und Hygieneregeln hinweisen.

3.8. Minimierung von Kontakten

Bei allen organisatorischen Regelungen sollte grundsätzlich immer darauf geachtet werden, möglichst wenige Kontakte „entstehen“ zu lassen und Vermischungen von Besucher*innen, Pädagog*innen sowie Hauspersonal möglichst zu vermeiden.

Die konkrete Ausgestaltung ist individuell bei den einzelnen Einrichtungen vor Ort zu analysieren und zu entscheiden.

Grundsätzlich gilt:

- Gruppenbildung – möglichst kleine Gruppen in fester Zusammensetzung
- Abhängig von der Größe der verfügbaren Räumlichkeiten und den geplanten Aktivitäten. Der Mindestabstand von mind. 1,50 m muss eingehalten werden können.
- Grundsätzlich sollten alle personellen und räumlichen Möglichkeiten zur Verkleinerung von Gruppen genutzt werden
- Nach Möglichkeit sollen die Gruppen so zusammengestellt sein, dass sie sich für die Dauer der Auflagen als feste Gruppe definieren
- Vermeidung von Durchmischung (keine gemeinsamen Gruppenangebote, keine übergreifenden Gruppenangebote)
- Wenn möglich kein Raumwechsel
- Für eine statische Situation gilt das Abstandsgebot von 1,5 m bezogen z.B. auf Arbeitstische/Arbeitsplätze in einer festen Sitzordnung. Als Raumbedarf gelten hier 4 m² pro Person – wobei hier besonders auf ausreichend Abstand z.B. zu Türen zu achten ist, oder auch auf „Durchgangswege“ zur Toilette. Es empfiehlt sich im Zweifelsfall lieber einen Tisch, einen Platz weniger anzubieten, um das Abstandsgebot nicht zu unterlaufen.
- Für bewegungsorientierte Angebote ist eine Mindestfläche von 10 m² pro Person vorzusehen.
- Unabhängig von der Größe der Räume bzw. der Gesamtfläche der Einrichtung ist der gleichzeitige Aufenthalt in der Einrichtung auf eine maximale Gruppengröße von zunächst 29 Personen (Saal) beschränkt soweit dies unter Wahrung der Sicherheitsabstände möglich ist.

3.9. Mund-Nase-Bedeckung

Die wichtigste und effektivste Maßnahme ist – neben der Handhygiene und dem Einhalten der Husten- und Niesregeln – das **Abstandhalten von mindestens 1,50 m**. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ersetzt nicht die o.g. Regeln.

Sollte die Einhaltung des Mindestabstands nicht sichergestellt sein, beispielsweise auf den sog. Begegnungsflächen (Fluren, Gängen, Toiletten, Pausen, Kommen, Gehen, etc.), sind alle Beteiligten (Personal, Ehrenamtliche, Gruppen etc.) verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

3.10. Kommunikation

Die interne und externe Kommunikation erleichtert die Akzeptanz und Einhaltung der notwendigen Regelungen. Daher ist eine klare Kommunikation der Regeln an Gruppen, Ehrenamtlichen und Personal unabdingbar. Zu denken ist an gut sichtbare Schilder z.B. im Eingangsbereich oder Gruppenräume.

3.11 Dokumentation (Anlage 1)

Führung von Anwesenheitslisten: Hierzu bei Bedarf die Kontaktdaten auf Aktualität prüfen. Gilt nur für Gruppen des Stadtteilhauses: Dazu liegen Formulare aus, die von den Gruppen, Ehrenamtlichen etc. ausgefüllt werden und nach jedem Besuch von der Gruppenleitung ausgefüllt in den Briefkasten am Büro eingeworfen werden muss, d.h.

- Tägliche Dokumentation der Zusammensetzung der gebildeten (Klein-)Gruppen (Namen, Adressen und Telefonnummer der Teilnehmer*innen)
- Tägliche Dokumentation der Anwesenheit externer Personen (Namen, Adresse, Telefonnummer und Uhrzeit).
- Tägliche Dokumentation über Desinfektion vor und nach Nutzung des Raumes

Die Daten werden im Stadtteilhaus für 4 Wochen aufbewahrt und dann vernichtet. Die Liste wird im Corona-Verdachtsfall dem zuständigen Gesundheitsamt ausgehändigt. Der Datenschutz ist hierbei zu beachten, d.h. bei Minderjährigen müssen die Personensorgeberechtigten dieser Datenerhebung und Verarbeitung durch das Stadtteilhaus zustimmen.

Sollte während des Aufenthaltes der Gruppe ein Corona-Verdachtsfall mit grippeähnlichen Symptomen wie Fieber, Atembeschwerden oder Husten auftreten, ist die Leitungsperson verpflichtet, die Hausleiterin vom Treffpunkt Röthelheimpark zu informieren.

4. Spezifische Hygienemaßnahmen

Maßgebend und entscheidend für alle nun folgenden Regelungen ist im Grunde immer die Abstandsregel in Kombination mit den Kontaktregeln. Bei allen Gestaltungsmöglichkeiten müssen immer die Fragen im Raum stehen:

„Kann der Mindestabstand eingehalten werden?“ und

„Wie können Gelegenheiten für ein Zu Nahekommen möglichst vermieden werden?“

4.1. Allgemeine Regelungen

4.1.1. Kommen und Gehen

Das Kommen der Besucher*innen sollte so gestaltet werden, dass Kontakte zwischen Ihnen, wenn sie nicht in einer Gruppe sind, vermieden werden bzw. möglichst wenig stattfinden. Längeren Gesprächsbedarf mit Besucher*innen telefonisch durchführen.

Das Betreten der Räume durch Externe (z.B. Fachdienste, Lieferanten, Handwerker*innen) sollte auf seine Notwendigkeit hin überprüft und auf das Mindestmaß reduziert werden.

Es können auch Eingangs- und Ausgangssituationen festgelegt werden, z.B. Eingang über Haupteingang, Ausgang über Saal oder Gruppenräume. Ist dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich, kann auf einzelnes Eintreten hingewiesen werden.

4.1.2. Lüften der Räume

Zur Sicherstellung einer guten Durchlüftung der Räume ist auf regelmäßiges Stoßlüften, i.d.R. alle 45 Minuten für mindestens 5 Minuten, zu achten.

4.1.3. Toilettengang

Toilettengänge erfolgen möglichst nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen. Die Sanitärräume müssen mit Flüssigseife, Einmalhandtüchern und Desinfektionsmitteln ausgestattet sein. Keine Gemeinschaftshandtücher oder -Seifen!

Die Toiletten, Waschbecken, Seifen- und Handtuchspender sind regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen.

4.1.4. Desinfektionsmittel

Das Desinfektionsmittel wird vom Stadtteilhaus zur Verfügung gestellt. Hierfür werden Eurospender mit Handdesinfektionsmittel in beiden Foyers, der Küche und in allen Toiletten angebracht.

5. Hygiene im Saal (115,46 qm²)

5.1. Einhaltung der Abstände

Um eine Tröpfcheninfektion zu vermeiden, ist auch im Saal ein **Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten**. Zu diesem Zweck dürfen sich im Saal maximal 29 Personen gleichzeitig aufhalten (sitzend; unter Wahrung des Mindestabstands- Mitarbeiter*innen wie auch Besucher*innen). Ferner dürfen alle Aktivitäten nur unter Berücksichtigung des Mindestabstandes erfolgen. Den Anweisungen des Hausteams/der Gruppenleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

Sport im Saal

Wir beziehen uns auf die Handlungsempfehlungen und Vorgaben des BLSV (<https://bayern-sport-blsv.de/coronavirus/>). Derzeit ist es gestattet, dass max. 15 Personen im Saal Sport treiben dürfen (Yoga, Qi Gong; Sportarten, ohne großen Bewegungsradius)

Ballett im Saal

Wir beziehen uns auf folgende Quelle: §32 IfSG i.V.m. Hygienekonzept Kulturelle Veranstaltungen und Proben, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wissenschaft und Kunst vom 2.7.2020. Die Tänzerinnen und Tänzer werden in feste Gruppen eingeteilt; Paare und Wohngemeinschaften gehören einer Gruppe an.

Auf taktile Korrekturen wird verzichtet. Korrekturen von Beinstellung, Armhaltung, Körperhaltung müssen berührungsfrei stattfinden.

Chorproben im Saal

Für Chöre gelten folgende Regelungen:

Die Plätze werden für jede Teilnehmerin bzw. jeden Teilnehmer klar markiert (fester Sitzplatz).

Bei der Choraufstellung ist zu berücksichtigen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 2,0 Metern zwischen allen beteiligten Personen (Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer, ggf. Dirigentin bzw. Dirigent) eingehalten wird, dass die Probenräumlichkeiten regelmäßig gelüftet

werden und dass die Probendauer begrenzt wird. Zudem ist darauf zu achten, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer möglichst in dieselbe Richtung singen. Notenmaterial und Stifte werden stets nur von derselben Person genutzt.

5.2. Lüften:

Der Saal muss regelmäßig gelüftet werden.
In der Regel alle 45 min für mindestens 5 Minuten.

5.3. Desinfektion des Saals:

Nach Benutzung des Saals müssen alle Tische, Stühle und Türklinken des Raumes desinfiziert werden. Dies geschieht durch die jeweilige Gruppenleitung eigenverantwortlich. Wechsel zwischen den Nutzer*innen werden durch die Hausleitung initiiert.

6. Hygiene im Eltern-Kind-Raum:

6.1. Einhaltung der Abstände:

Um eine Tröpfcheninfektion zu vermeiden, ist im Eltern-Kind-Raum ein **Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten**. Zu diesem Zweck dürfen sich im Raum maximal 8 Personen gleichzeitig aufhalten (Eltern und Kinder). Ferner dürfen alle Aktivitäten nur unter Berücksichtigung des Mindestabstandes erfolgen. Den Anweisungen des Hauspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

6.2. Lüften des Raumes:

Der Eltern-Kind-Raum muss regelmäßig gelüftet werden. In der Regel alle 45 min.

6.3. Desinfektion im Eltern-Kind-Raum:

Nach Benutzung von Spielzeug muss dieses desinfiziert werden. Ferner muss **nach** Benutzung des Raums alle Tische und Türklinken des Raumes desinfiziert werden. Hierzu werden Desinfektionsmittel bereitgestellt. Dies geschieht durch die jeweilige Gruppenleitung eigenverantwortlich. Wechsel zwischen den Nutzer*innen werden durch die Hausleitung initiiert.

7. Hygiene in den Gruppenräumen:

7.1. Einhaltung der Abstände:

Um eine Tröpfcheninfektion zu vermeiden, ist in allen Gruppenräumen ein **Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten**.

7.2. Lüften der Räume:

Alle unten aufgeführten Räume müssen regelmäßig gelüftet werden. In der Regel alle 45 min.

7.3. Desinfektion der Räume:

Nach Benutzung des Raums müssen alle Tische, Arbeitsmaterialien und Türklinken des Raumes desinfiziert werden. Dies geschieht durch die jeweilige Gruppenleitung eigenverantwortlich. Wechsel zwischen den Nutzer*innen werden durch die Hausleitung initiiert.

Genderzimmer: Zu diesem Zweck dürfen sich in den Räumen maximal 4 Personen gleichzeitig aufhalten (Mitarbeiter*innen wie auch Besucher). Ferner dürfen alle Aktivitäten nur unter Berücksichtigung des Mindestabstandes erfolgen. Den Anweisungen der Pädagog*innen ist unbedingt Folge zu leisten.

Gruppenraum 112: Zu diesem Zweck dürfen sich in dem Raum maximal 7 Personen gleichzeitig aufhalten. Ferner dürfen alle Aktivitäten nur unter Berücksichtigung des Mindestabstandes erfolgen. Den Anweisungen der Gruppenleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

Gruppenraum 113: Zu diesem Zweck dürfen sich in dem Raum maximal 3 Personen gleichzeitig aufhalten. Ferner dürfen alle Aktivitäten nur unter Berücksichtigung des Mindestabstandes erfolgen. Den Anweisungen der Gruppenleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

Gruppenraum 102: Zu diesem Zweck dürfen sich in dem Raum maximal 6 Personen gleichzeitig aufhalten. Ferner dürfen alle Aktivitäten nur unter Berücksichtigung des Mindestabstandes erfolgen. Den Anweisungen der Gruppenleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

Werkraum: Zu diesem Zweck dürfen sich in dem Raum maximal 7 Personen gleichzeitig aufhalten. Ferner dürfen alle Aktivitäten nur unter Berücksichtigung des Mindestabstandes erfolgen. Den Anweisungen der Gruppenleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

Küche: Bleibt bis auf weiteres für die Gruppennutzung geschlossen. Die Küche bzw. Theke ist eine besonders sensible Situation. Aufgrund der derzeitigen hohen hygienischen Anforderungen kann kein pädagogisches Kochen angeboten/umgesetzt werden, da hier sowohl Abstandsgebot als auch weitere Hygieneregeln nicht eingehalten werden können. Die Küche sollte von Besuchenden der Einrichtung nicht betreten werden dürfen.

An der Theke können Einweggetränke und einzeln abgepackte Snacks ausgegeben werden (z.B. Müsliriegel). Es dürfen keine Wasserkaraffen, offenes Essen (z.B. Obst) oder zubereitete Snacks (z.B. Sandwiches) ausgegeben werden.

Foyer Stadtteilhaus: Das Foyer des Stadtteilhauses wird nicht als Gruppenraum, vielmehr als Begegnungsraum definiert. Um eine Tröpfcheninfektion zu vermeiden, ist ein **Mindestabstand von 1,50 m** einzuhalten sowie ein Mundschutz zu tragen. Ein längeres Verweilen ist nicht zulässig. Je nach Wetterlage ist angedacht, Sitzgelegenheiten (Tische, Stühle) nach aktuellen Vorschriften der Bayerischen Staatsregierung vor dem Stadtteilhaus zu schaffen.

Toiletten: In den Toilettenräumen darf sich jederzeit nur ein/e Mitarbeiter*in oder ein/e Besucher*in aufhalten. Damit von außen ersichtlich ist, ob der Zugang zu den Toiletten frei ist, wird im Vorraum der Toilette (im Bereich der Waschbecken) ein Türstopper-Sandsack bereitgestellt. Wenn sich jemand in den Toilettenräumen aufhält, wird dieser von innen vor die Tür geschoben und signalisiert so weiteren Besuchern*innen und Mitarbeitern*innen, dass der Zugang momentan nicht möglich ist.

Maximalbelegung der Räume in der Übersicht:

Saal	29
Eltern-Kind-Raum	8
Gruppenraum 112	7
Gruppenraum 113	3
Gruppenraum 102	6
Werkraum	7
Genderzimmer	4
Computerraum	3
Toiletten	1

8. Hygiene im Büro:

Das Büro darf maximal von 2 Personen gleichzeitig genutzt werden. Der Mindestabstand von 1,50 m ist zu wahren. Eine Desinfektion der Arbeitsmaterialien erfolgt wöchentlich, da diese lediglich von der Hausleitung und Teamassistenten genutzt werden. Ein Wechsel an Arbeitsmaterialien findet unter keinen Umständen statt. Der Tisch im vorderen Bereich wird täglich desinfiziert, genau wie die Türklinken.

9. Hygienekonzept für Veranstaltungen & Proben

9.1. Durchführung von Veranstaltungen

Die Anmeldung zur Veranstaltung erfolgt ausschließlich mit Zuordnung von festen Sitzplatznummern personalisiert, Name und Kontaktdaten werden (bei Sitzplatzvergabe sitzplatzbezogen) für die Dauer von vier Wochen gespeichert. Soweit allgemein ein Mindestabstand vorgeschrieben ist, bleibt bei Buchung zusammenhängender Plätze ohne Einhaltung des Mindestabstandes auf den Personenkreis beschränkt, der nach den aktuell gültigen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit ist.

Die maximale Belegungszahl darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.

Die Voranmeldung erfolgt online per Mail, um lange Warteschlangen im Kassen- und Eingangsbereich zu vermeiden.

Besucherinnen und Besucher sind nach Möglichkeit im Vorfeld (z.B. bei der Reservierung) darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen nach 3.5 sowie bei einem wissenschaftlichen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten in den letzten 14 Tagen ein Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen ist. Nach Anmeldung wird auf das Hygienekonzept hingewiesen.

Besucherinnen und Besucher sind über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern und über die Reinigung der Hände unter Bereitstellung von Desinfektionsmöglichkeiten oder Handwaschgelegenheiten mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.

Besucherinnen und Besucher sind über die Regelungen zur Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen zu informieren.

Besucherinnen und Besucher sind ggf. über weitere Schutz- und Verhaltensmaßnahmen in geeigneter Weise zu informieren.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in die Schutzmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich ihrer Umsetzung eingewiesen. Sie erhalten z.B. Informationen zum Infektionsgeschehen sowie zu SARS-CoV-2-kompatibler Symptomatik.

9.2 Durchführung von Gottesdiensten im Saal

Mund-Nase-Bedeckung (MNB), solange sich die Menschen nicht am Platz befinden. Ausnahme: Wem aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder zumutbar ist, ist von der Trageverpflichtung befreit.

Jeder **Körperkontakt** ist zu vermeiden.

Mindestabstand 1,5 m, auch beim Betreten und Verlassen des Saals.

Markierte Sitzplätze ergeben die Höchstzahl der Teilnehmenden. Ausnahme: Ausgenommen vom Mindestabstand sind Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister. Angehörige eines weiteren Hausstands können vom Mindestabstand ausgenommen werden. Wenn Plätze für das Nebeneinandersitzen ausgewiesen sind, kann sich die Gesamtbesucherzahl erhöhen gegenüber einer Berechnung nur nach Einzelplätzen.

Gesangbücher werden nur aufgelegt, wenn sichergestellt ist, dass sie nach der Benutzung 72 Stunden nicht zugänglich sind.

Gottesdienstdauer unter einer Stunde ist nicht mehr verpflichtend, aber weiterhin sinnvoll.

Liturgisches Sprechen und Predigen ohne MNB mit Mindestabstand 4 m. Gemeindegang: bei 1,5 m mit MNB, ab 2 Meter Mindestabstand ohne MNB.

Abendmahl nur in Form der Wandelkommunion mit Mindestabstand 1,5 m. Liturg/in teilt mit MNS aus, sodass die Spendeformel bei Austeilung gesprochen werden kann. Obligatorisch: Unmittelbar vor dem Gottesdienst Hände mit Seife waschen, unmittelbar vor der Austeilung gründliche Desinfektion der Hände.

Während der Abendmahlsliturgie sind die Gaben zugedeckt.

Abendmahl ist weiterhin in einer Gestalt gut durchführbar. Die Hostien werden ohne Berührung der empfangenden Person in die Hand gelegt und erst am jeweiligen Sitzplatz gegessen. Mundkommunion ist ausgeschlossen. Sollten die beiden Finger, mit denen die Hostien gegriffen werden, einen anderen Menschen berühren, so werden die Hände erneut desinfiziert. Austeilen der Hostien ggf. auch mit Zange.

Wein kann nur in Einzelkelchen ausgeteilt werden, die von den Teilnehmenden selbst genommen und am jeweiligen Sitzplatz getrunken werden. Auch ist es möglich, dass Austeilende die Brothostien in einen Kelch mit wenig Wein leicht tauchen, die Hostie am Kelchrand abtupfen und dann in die Hand der empfangenden Person legen.

10. Aufbewahrung und Aushang des Hygiene- und Gesundheitsschutzkonzeptes

Das Hygiene- und Gesundheitsschutzkonzept wird in schriftlicher, ausgedruckter Form in der Einrichtung aufbewahrt und muss auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde und dem zuständigen Gesundheitsamt vorgelegt werden.

Im Foyer des Stadtteilhauses wird für die Gruppen ein Exemplar ausgehängt.

Überlassungsvereinbarungen für Raumnutzungen sind bis auf Weiteres nicht zulässig. Ausnahmen davon sind mit der Abteilungsleitung zu regeln.

Anlage 1



Name und Adresse der Gruppenleitung (in Druckbuchstaben):

Namen, Adressen und Telefonnummern der Gruppenteilnehmer*innen (in Druckbuchstaben)

Telefonnummer/Mail der Gruppenleitung:

Titel der Veranstaltung:

Raumnummer:

Datum und Uhrzeit (Anfang und Ende des Angebots):

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben. Ferner versichere ich, dass ich vor und nach Nutzung des Raumes mindestens die Oberflächen der Tische, das von mir benutzte Material sowie die Türklinken desinfiziert habe.

Einverständniserklärung zur Erhebung personenbezogener Daten:

Wir sind im Rahmen der Verordnung des Landes Bayern während der aktuellen Corona Pandemie zur Datenerhebung von Kontaktdaten und Aufenthaltszeitpunkte verpflichtet. Die Erhebung Ihrer Daten erfolgt daher auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 S. 1 lit. C, Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung. Diese Daten dienen ausschließlich der zuständigen Behörde im Bedarfsfall der Kontaktpersonennachverfolgung.

Ort, Datum, Unterschrift

Anlage 2



Vertragsklausel Ausschluss von Personen mit Covid-19- Risiko

Der/die Unterzeichnende erklärt, dass er/sie das vorhandene Hygienekonzept zur Kenntnis genommen hat und dessen Einhaltung durch die Teilnehmer*innen sicherstellt. Personen, die aufgrund der Covid-19-Pandemie individuellen Beschränkungen, Reise- oder Kontaktbeschränkungen unterliegen, sind von der Teilnahme an Veranstaltungen und Angeboten ausgeschlossen. Die Einrichtung behält sich vor, diese Personen von der Veranstaltung oder dem Angebot und das Betreten des Hauses somit verweigern. Der/die Unterzeichnende haftet für Schäden, die aufgrund von derartigen Ausschlüssen entstehen.

Name (in Druckbuchstaben)

Ort, Datum, Unterschrift

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung	13
2. Persönliche Hygiene der Mitarbeiter*innen	13
2.1. Wichtigste Maßnahmen	13
2.1.1. Krankheitszeichen	13
2.1.2. Abstand	13
2.1.3. Berührung des Gesichts	13
2.1.4. Sonstige Berührungen	13
2.1.5. Handhygiene	13
2.1.6. Husten- und Niesetikette	14
2.1.7. Mund-Nasen-Schutz/ textile Barriere	14
3. Hygiene im Kontakt mit Besucher*innen des Treffs	14
3.1. Grundlegendes	14
3.2. Dokumentation	15
3.3. Essen und Trinken	15
3.3.1. Essen	15
3.3.2. Trinken	15
4. Hygiene in den Räumen	15
4.1. Hygiene im Clubraum	15
4.1.1. Einhalten der Abstände	16
4.1.2. Lüften des Clubraums	16
4.1.3. Desinfektion	16
4.2. Hygiene im Saal	16
4.2.1. Grundlegendes	16
4.2.2. Einhalten der Abstände	16
4.2.3. Lüften	16
4.3. Hygiene im Medienzimmer	16
4.3.1. Einhalten der Abstände	16
4.3.2. Lüften des Medienzimmers	17
4.3.3. Desinfektion im Medienzimmer	17
4.4. Hygiene in den Genderräumen	17
4.4.1. Einhalten der Abstände	17
4.4.2. Lüften	17
4.4.3. Desinfektion	17
4.5. Hygiene im Büro	17
4.6. Fitnessraum	17
4.7. Regelungen für Toiletten	17

1. Einleitung:

Der FUNKI ist ein partizipativ pädagogisches offenes Angebot für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren. Die offene Kinderarbeit ist Teil der Jugendhilfe (SGB VIII) und ist in §11 SGB VIII gesetzlich geregelt.

2. Persönliche Hygiene der Mitarbeiter*innen

Das neuartige Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Diese erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit der Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

2.1. Wichtigste Maßnahmen

2.1.1. Krankheitszeichen

Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockenem Husten, Atemproblemen, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.

2.1.2. Abstand

Es ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.

2.1.3. Berührung des Gesichts

Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

2.1.4. Sonstige Berührungen

Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.

2.1.5. Handhygiene

Nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; vor und nach dem Essen; nach dem Toilettengang sowie nach Absetzen des Mund-Nasen-Schutzes müssen sich die Mitarbeiter*innen die Hände reinigen. Entweder durch Hände waschen oder Hände desinfizieren.

Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden. Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion der Mikroorganismen. Viel wichtiger sind die Dauer des Händewaschens und das Maß der Reibung beim Einseifen der Hände.

Händedesinfektion mit Desinfektionsmitteln. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. Desinfektionsmittel wird vom Stadtteilhaus zur Verfügung gestellt.

Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

2.1.6. Husten- und Niesetikette

Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.

2.1.7. Mund-Nasen-Schutz/textile Barriere

Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB) tragen. Damit können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Diese Masken müssen daher auf den Fluren sowie in allen Gruppenräumen und Büros des Stadtteilhauses getragen werden.

Trotz der Masken und der textilen Barrieren sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

In allen Begegnungsräumen (Toilette, Küche, Treppen, Flure) sowie in allen Gemeinschaftsräumen sind die Mitarbeiter*innen sowie die Besucher*innen dazu verpflichtet, eine Maske zu tragen.

Bei Aktivitäten außerhalb des Gebäudes/auf dem Freigelände müssen keine Masken getragen werden, es sei denn der vorgegebene Mindestabstand von 1,50 Meter kann nicht eingehalten werden. die Mitarbeiter*innen sind jedoch dazu angehalten, auch hier jederzeit einen Mund-Nasen-Schutz bei sich zu tragen.

Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden. Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren. Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden. Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregerrhaltig. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden. Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden.

3. Hygiene im Kontakt mit Besucher*innen des Treffs

3.1. Grundlegendes

Nur gesunde Kinder und Jugendliche dürfen betreut werden.

Sofern ein Kind oder Jugendlicher Krankheitssymptome jeglicher Art aufweist, muss die Betreuung abgelehnt werden. In diesen Fällen gilt das verordnete Betreuungsverbot für diese Person. Kinder und Jugendliche dürfen auch dann nicht in den Einrichtungen betreut werden, wenn ein Familienangehöriger nachweislich an COVID-19 erkrankt ist und sich in Quarantäne befindet oder Krankheitsanzeichen zeigt. Auch bei Kontakt zu einer infizierten Person innerhalb der letzten 14 Tage, gilt dies.

Bei Auftreten von Corona-spezifischen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen sind die Eltern zu informieren und der Jugendliche muss die Einrichtung verlassen. Außerdem ist stets die Abteilungsleitung zu informieren, die das weitere Vorgehen klärt.

3.2 Dokumentation

Um die Nachverfolgbarkeit etwaiger Ansteckungen zu gewährleisten, ist es erforderlich, entsprechende Maßnahmen zu treffen. Diese stehen den Grundsätzen des Offenen Treffs unter Normalbedingungen entgegen, sind aber unter den gegebenen Pandemiebedingungen wesentlich, um der Pandemie wirkungsvoll entgegenzutreten zu können.

- Erstellung einer Anwesenheitsliste (Papierform) mit Vor- und Familienname, vollständiger Anschrift, Datum und Uhrzeit sowie Telefonnummer oder E-Mail-Adresse. Die Datenerhebung und -verarbeitung ist gem. Art. 6 Abs. (1) f DSGVO auch ohne eine Einwilligung der betreffenden Person zulässig. Über die Datenerhebung sind die Besucher*innen (auch die Personensorgeberechtigten) in geeigneter Form (z.B. Flyer) zu informieren.
- Die tägliche Anwesenheitsliste ist für die Dauer von einem Monat in der Einrichtung in einem verschlossenen Umschlag aufzubewahren und auf Verlangen ausschließlich dem zuständigen Gesundheitsamt vollständig auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu vernichten.
- Tägliche Dokumentation der Anwesenheit externer Personen (Vor- und Nachname, Telefonnummer und Zeitfenster der Anwesenheit).

3.3. Essen und Trinken während des Besuches

3.3.1 Essen

Wenn Besucher*innen eigene Mahlzeiten dabei haben, dürfen diese nur im Foyer verzehrt werden. Die Küche bzw. Theke ist eine besonders sensible Situation. Aufgrund der derzeitigen hohen hygienischen Anforderungen kann kein pädagogisches Kochen angeboten/umgesetzt werden, da hier sowohl Abstandsgebot als auch weitere Hygieneregeln nicht eingehalten werden können. Die Küche sollte von Besuchenden der Einrichtung nicht betreten werden dürfen.

An der Theke können Einweggetränke und einzeln abgepackte Snacks ausgegeben werden (z.B. Müsliriegel; Obst). Es dürfen keine Wasserkaraffen oder zubereitete Snacks (z.B. Sandwiches) ausgegeben werden.

3.3.2 Trinken

Alle Besucher*innen erhalten bei Eintritt einen Becher, auf dem der Name festgehalten wird. Getränke werden im Foyer serviert, hierzu wird ein Rollwagen mit Getränken bereitgestellt. Alle Becher bleiben bis zur Schließung des FUNKI auf dem Wagen und werden nach der Schließung von Mitarbeiter*innen sachgerecht gereinigt. Das Eingießen der Getränke erfolgt nur durch Mitarbeiterinnen des FUNKI.

Alternativ bekommen die Besucher*innen eine Isolierflasche vom Treffpunkt bzw. eine 0,5 Liter PET Flasche.

4. Hygiene in den Räumen

4.1. Hygiene im Clubraum

Vor Betreten des Clubraumes müssen alle Besucher*innen sich die Hände waschen bzw. desinfizieren.

Der Clubraum darf nur mit Mundschutz betreten werden.

Nach Benutzung müssen Spielgeräte, nach Rücksprache mit dem pädagogischen Personal, desinfiziert werden.

4.1.1. Einhaltung der Abstände:

Um eine Tröpfcheninfektion zu vermeiden, ist in den Gruppenräumen ein **Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten**. Zu diesem Zweck dürfen sich im Clubraum maximal 8 Personen gleichzeitig aufhalten (Mitarbeiter*innen wie auch Besucher). Ferner werden die Stühle und Tische so platziert, dass der Mindestabstand eingehalten wird. In der Hängematte darf nur eine Person Platz nehmen. In der Sofaecke sind maximal 2 Personen erlaubt. Den Anweisungen der Pädagog*innen ist unbedingt Folge zu leisten.

4.1.2. Lüften des Clubraums

Der Clubraum muss regelmäßig gelüftet werden. In der Regel min. alle 45 min.

4.1.3. Desinfektion im Clubraum:

Spielgegenstände/Türklinken/Arbeitsflächen etc. werden nach Bedarf vom Personal desinfiziert.

Spielangebote wie Billard, Tischtennis etc. können nur unter Einhaltung des Mindestabstands und mit regelmäßiger Reinigung genutzt werden. Kicker können aufgrund des fehlenden Mindestabstands nicht genutzt werden.

4.2. Hygiene im Saal

4.2.1. Grundlegendes

- Vor Betreten des Saales muss eine Anmeldung im Clubraum erfolgen.

4.2.2. Einhaltung der Abstände

Um eine Tröpfcheninfektion zu vermeiden, ist auch im Saal ein **Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten**. Zu diesem Zweck dürfen sich im Saal maximal 12 Personen gleichzeitig aufhalten (Mitarbeiter*innen wie auch Besucher). Ferner dürfen alle Aktivitäten nur unter Berücksichtigung des Mindestabstandes erfolgen. Den Anweisungen des pädagogischen Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

4.2.3. Lüften des Saales

Der Saal muss regelmäßig gelüftet werden. In der Regel alle 45 min.

4.3. Hygiene im Medienzimmer:

Es erfolgt eine Dokumentation, welches Kind an welchem Rechner saß.

4.3.1. Einhaltung der Abstände:

Um eine Tröpfcheninfektion zu vermeiden, ist im Medienzimmer ein **Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten**. Zu diesem Zweck werden 3 PC-Systeme installiert, an denen sich Besucher aufhalten dürfen (im Raum sowie ein/e Mitarbeiter*in insgesamt 4 Personen im Raum erlaubt). Ferner dürfen alle Aktivitäten nur unter Berücksichtigung des Mindestabstandes erfolgen. Den Anweisungen der Pädagog*innen ist unbedingt Folge zu leisten.

4.3.2. Lüften des Medienzimmers:

Das Medienzimmer muss regelmäßig gelüftet werden. In der Regel alle 45 min.

4.3.3. Desinfektion im Medienzimmer:

Nach Benutzung eines „PC-Platzes“ müssen alle Peripheriegeräte (Maus, Tastatur etc.) desinfiziert werden. Hierzu werden Desinfektionsmittel bereitgestellt. Wechsel zwischen den Nutzer*innen werden durch das pädagogische Personal initiiert.

4.4. Hygiene in den Genderräumen:

Die Genderräume „Mädchen und Jungszimmer“ sind für Besucher des FUNKI bis auf weiteres geschlossen.

4.5. Hygiene im Büroraum:

Das Büro darf maximal von 3 Personen gleichzeitig genutzt werden.

4.6. Fitnessraum:

Der Fitnessraum bleibt bis auf weiteres geschlossen.

4.7. Regelungen für Toiletten:

Nur eine Person darf auf die Toilette gehen. Es wird ein System installiert, damit ohne Berührung sichergestellt werden kann, dass die Toilette besetzt ist. (analog der Toilettennutzung des Konzepts der OJA)

Hygienekonzept Stadtteilhaus – Abteilung OJA



Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung	19
2. Persönliche Hygiene der Mitarbeiter*innen	19
2.1. Wichtigste Maßnahmen	19
2.1.1. Krankheitszeichen	19
2.1.2. Abstand	19
2.1.3. Berührung des Gesichts	19
2.1.4. Sonstige Berührungen	19
2.1.5. Handhygiene	19
2.1.6. Husten- und Niesetikette	20
2.1.7. Mund-Nasen-Schutz/ textile Barriere	20
3. Hygiene im Kontakt mit Besucher*innen des Treffs	20
3.1. Grundlegendes	20
3.2. Dokumentation	21
3.3. Essen und Trinken	21
4. Hygiene in den Räumen	22
4.1. Hygiene im Clubraum	22
4.1.1. Einhalten der Abstände	22
4.1.2. Lüften des Clubraums	22
4.1.3. Desinfektion	22
4.2. Hygiene im PC-Raum	22
4.3. Hygiene in den Genderräumen	22
4.3.1. Einhalten der Abstände	23
4.3.2. Lüften der Genderräume	23
4.3.3. Desinfektion in den Genderräumen	23
4.4. Hygiene im Büro	23
4.5. Hygiene im OJA-Foyer	23
4.5.1. Einhalten der Abstände	23
4.5.2. Lüften des Foyers	23
4.5.3. Nutzung des Thekenbereichs	23
4.6. Hygiene im Fitnessraum	24
4.7. Hygiene in den Toiletten	24

1. Einleitung:

Der Jugendtreff 052 ist ein partizipativ pädagogisches offenes Angebot für Jugendliche im Alter von 12 bis 27 Jahren. Die Offene Jugendarbeit ist Teil der Jugendhilfe (SGB VIII) und ist in §§11 und 13 SGB VIII gesetzlich geregelt.

2. Persönliche Hygiene der Mitarbeiter*innen

Das neuartige Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Diese erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit der Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

2.1. Wichtigste Maßnahmen

2.1.1. Krankheitszeichen

Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.

2.1.2. Abstand

Es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.

2.1.3. Berührung des Gesichts

Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

2.1.4. sonstige Berührungen

Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.

2.1.5. Handhygiene

Nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, vor und nach dem Essen, nach dem Toilettengang sowie nach Absetzen des Mund-Nasen-Schutzes müssen sich die Mitarbeiter*innen die Hände reinigen. Entweder durch Hände waschen oder Hände desinfizieren.

Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden. Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion der Mikroorganismen. Viel wichtiger ist die Dauer des Händewaschens und das Maß der Reibung beim Einseifen der Hände.

Händedesinfektion mit Desinfektionsmitteln. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. Desinfektionsmittel wird vom Stadtteilhaus zur Verfügung gestellt.

Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

2.1.6. Husten- und Niesetikette

Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

2.1.7. Mund-Nasen-Schutz/textile Barriere

Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB) tragen. Damit können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).

In allen Begegnungsräumen (Toilette, Küche, Treppen, Flure) sowie in allen Gemeinschaftsräumen sind die Mitarbeiter*innen sowie die Besucher*innen dazu verpflichtet, eine Maske zu tragen.

Bei Aktivitäten außerhalb des Gebäudes/auf dem Freigelände müssen keine Masken getragen werden, es sei denn der vorgegebene Mindestabstand von 1,50 Meter kann nicht eingehalten werden. Die Mitarbeiter*innen sind jedoch dazu angehalten, auch hier jederzeit einen Mund-Nasen-Schutz bei sich zu tragen.

Über diese Regelungen wird über Aushänge vor den Eingängen informiert.

Trotz der Masken und der textilen Barrieren sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden. Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren. Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden. Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontamination der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden. Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden.

3. Hygiene im Kontakt mit Besucher*innen des Jugendtreffs

3.1. Grundlegendes

Nur gesunde Jugendliche dürfen betreut werden.

Sofern ein*e Jugendliche*r Krankheitssymptome jeglicher Art aufweist, muss die Betreuung abgelehnt werden. In diesen Fällen gilt das verordnete Betreuungsverbot für den/die Jugendliche*n. Jugendliche dürfen auch dann nicht in den Einrichtungen betreut werden, wenn ein*e Familienangehörige*r nachweislich an COVID-19 erkrankt ist und sich in Quarantäne befindet oder Krankheitsanzeichen zeigt. Auch bei Kontakt zu einer infizierten Person innerhalb der letzten 14 Tage, gilt dies.

Bei Auftreten von Corona-spezifischen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen sind die Eltern zu informieren und der/die Jugendliche muss die Einrichtung verlassen. Außerdem ist stets die Abteilungsleitung zu informieren, die das weitere Vorgehen klärt.

Der Zugang zum Jugendtreff erfolgt über den Haupteingang, auch der Ausgang folgt über dieselbe Tür, um einen optimalen Grad an Dokumentation zu ermöglichen. Die Tür vom Clubraum nach draußen bleibt daher geschlossen.

Aufgrund steigender Infektionszahlen müssen sich Jugendliche seit dem 02.11.2020 bis auf weiteres unter folgenden Regeln anmelden:

- Die Anmeldung kann auf verschiedenem Wege geschehen: Persönliche Anmeldung am Vortag oder auf den Social-Media-Plattformen des Jugendtreffs.
- Sonntag, Montag, Dienstag und Mittwoch gibt es hierfür drei, am Donnerstag zwei Zeitfenster von jeweils 1:45 Stunden, an denen die Jugendlichen sich für ein Zeitfenster anmelden können.
- Insgesamt dürfen sich maximal 11 Jugendliche pro Zeitfenster anmelden.
- Zwischen den Zeitfenstern gibt es jeweils eine Pause von 15 Minuten, die zum Lüften, Desinfizieren und Vorbereiten auf die nächste Gruppe genutzt wird.
- Die Jugendlichen haben sich nach dieser Zeit aus dem offenen Treff unverzüglich zu entfernen.
- Verlassen die Jugendlichen den Treff innerhalb dieses Zeitraums, so dürfen sie nicht wieder hinein, hiermit soll eine Vermischung der verschiedenen vermieden werden.

3.2. Dokumentation

Um die Nachverfolgbarkeit etwaiger Ansteckungen zu gewährleisten, ist es erforderlich, entsprechende Maßnahmen zu treffen. Diese stehen den Grundsätzen des Offenen Treffs unter Normalbedingungen entgegen, sind aber unter den gegebenen Pandemiebedingungen wesentlich, um der Pandemie wirkungsvoll entgegenzutreten zu können.

- Erstellung einer Anwesenheitsliste (Papierform) mit Vor- und Familienname, vollständiger Anschrift, Datum und Uhrzeit sowie Telefonnummer oder E-Mail-Adresse. Die Datenerhebung und -verarbeitung ist gem. Art. 6 Abs. (1) f DSGVO auch ohne eine Einwilligung der betreffenden Person zulässig. Über die Datenerhebung sind die Besucher*innen (auch die Personensorgeberechtigten) in geeigneter Form (z.B. Flyer) zu informieren.
- Die tägliche Anwesenheitsliste ist für die Dauer von einem Monat in der Einrichtung in einem verschlossenen Umschlag aufzubewahren und auf Verlangen ausschließlich dem zuständigen Gesundheitsamt vollständig auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu vernichten.
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit externer Personen (Vor- und Nachname, Telefonnummer und Zeitfenster der Anwesenheit).

3.3. Essen und Trinken während des Besuches

Wenn Besucher*innen eigene Mahlzeiten dabei haben, dürfen diese nur im Foyer der Jugendarbeit verzehrt werden. Die Küche bzw. Theke ist ein besonders sensibler Bereich. Aufgrund der derzeitigen hohen hygienischen Anforderungen kann kein pädagogisches Kochen angeboten/umgesetzt werden, da hier sowohl Abstandsgebot als auch weitere Hygieneregeln nicht

eingehalten werden können. Die Küche/Theke sollte von Besuchenden der Einrichtung nicht betreten werden dürfen.

An der Theke können einzeln abgepackte Snacks (z.B. Müsliriegel) durch die Mitarbeiter*innen ausgegeben werden. Es dürfen keine Wasserkaraffen, offenes Essen oder zubereitete Snacks (z.B. Sandwiches) ausgegeben werden. Die Jugendlichen erhalten von den Mitarbeiter*innen Wasser nur noch in Form von 0,5l-Einweg-PET-Flaschen, beschriftete Becher werden nicht mehr ausgegeben.

4. Hygiene in den Räumen

Grundsätzlich müssen während der Öffnungszeiten des Jugendtreffs sowohl Besucher*innen als auch Mitarbeiter*innen in allen Räumen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

4.1. Hygiene im Clubraum

Vor Betreten des Clubraumes müssen alle Besucher*innen sich die Hände waschen bzw. desinfizieren.

Nach Benutzung müssen Spielgeräte, nach Rücksprache mit dem pädagogischen Personal, desinfiziert werden.

Spielangebote wie Billard, Tischtennis etc. können nur unter Einhaltung des Mindestabstands und mit regelmäßiger Reinigung genutzt werden. Der Kicker darf nur im Modus „1 gegen 1“ und nur mit der Plexiglas-Trennvorrichtung genutzt werden.

4.1.1. Einhaltung der Abstände:

Um eine Tröpfcheninfektion zu vermeiden, ist im Clubraum ein **Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten**. Zu diesem Zweck dürfen sich im Clubraum maximal 4 Jugendliche aufhalten. Ferner werden die Stühle und Tische so platziert, dass der Mindestabstand eingehalten wird. Den Anweisungen des pädagogischen Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, müssen andere Vorkehrungen getroffen werden (z.B. Plexiglas-Wände oder Verzicht auf das Angebot).

4.1.2. Lüften des Clubraums

Der Clubraum muss regelmäßig gelüftet werden. In der Regel min. alle 45 min.

4.1.3. Desinfektion im Clubraum

Sofas, Arbeitsflächen, Spielgeräte, Türklinken und Fenstergriffe müssen regelmäßig und nach Bedarf desinfiziert werden.

4.2. Hygiene im PC-Raum:

Der PC-Raum wird von der Offenen Jugendarbeit vorläufig nicht genutzt. 3 PCs werden vorübergehend im Jungszimmer aufgebaut (siehe hierfür Regelungen unter Punkt 4.3.). Über eine schrittweise Öffnung des PC-Raums wird in regelmäßigen Abständen neu entschieden.

4.3. Hygiene in den Genderräumen:

Das Mädchenzimmer wird vorläufig ausschließlich von der Offenen Jugendarbeit genutzt. Hier werden der Fernseher, die Playstation sowie zwei Sofas aufgebaut.

Im Jungszimmer stehen den Jugendlichen zwei PCs zur Verfügung. Wechsel zwischen den Nutzern werden durch das pädagogische Personal initiiert.

4.3.1. Einhaltung der Abstände:

Um eine Tröpfcheninfektion zu vermeiden, ist im Jungs- sowie Mädchenzimmer ein **Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten**. Zu diesem Zweck dürfen sich in diesem Raum maximal 2 Jugendliche gleichzeitig aufhalten. Ferner dürfen alle Aktivitäten nur unter Berücksichtigung des Mindestabstandes erfolgen. Den Anweisungen der Pädagogen ist unbedingt Folge zu leisten.

4.3.2. Lüften der Genderräume:

Die Zimmer müssen bei Benutzung regelmäßig gelüftet werden. In der Regel alle 45 min.

4.3.3. Desinfektion in den Genderräumen:

Sofas, Arbeitsflächen, Spielgeräte, Türklinken und Fenstergriffe müssen regelmäßig und nach Bedarf desinfiziert werden.

Nach Benutzung eines „PC-Platzes“ im Jungszimmer müssen alle Peripheriegeräte (Maus, Tastatur etc.) desinfiziert werden. Hierzu werden Desinfektionsmittel bereitgestellt.

4.4. Hygiene im Büroraum:

Das Büro darf maximal von 3 Personen gleichzeitig genutzt werden.

Wenn der geforderte Mindestabstand von 1,50 Metern nicht eingehalten werden kann, dann ist das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes erforderlich.

4.5. Hygiene im OJA-Foyer:

Um eine Tröpfcheninfektion zu vermeiden, ist auch im Foyer ein **Mindestabstand von 1,50 m** einzuhalten sowie ein Mundschutz zu tragen. Je nach Wetterlage ist angedacht, Sitzgelegenheiten (Tische, Stühle) nach aktuellen Vorschriften der Bayerischen Staatsregierung vor dem Jugendtreff aufzustellen.

4.5.1. Einhaltung der Abstände:

Um eine Tröpfcheninfektion zu vermeiden, ist im Foyer ein **Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten**. Zu diesem Zweck dürfen sich in diesem Raum maximal 3 Jugendliche gleichzeitig aufhalten. Ferner dürfen alle Aktivitäten nur unter Berücksichtigung des Mindestabstandes erfolgen. Den Anweisungen des pädagogischen Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

4.5.2. Lüften des Foyers

Das Foyer muss regelmäßig gelüftet werden.

4.5.3. Nutzung des Thekenbereichs

Der Zugang zum Bereich hinter der Theke ist für die Besucher*innen nur für die Nutzung des Waschbeckens gestattet.

4.6. Hygiene im Fitnessraum

Der Fitnessraum darf nur von einer Person genutzt werden. Aus Sicherheitsgründen steht die Langhantel vorübergehend nicht zur Verfügung. Kurzhanteln, Klimmzugstange und Boxsack dürfen genutzt werden und werden nach jeder Benutzung durch die Mitarbeiter*innen desinfiziert. Der Raum wird anschließend mindestens 30 Minuten lang gelüftet.

4.7. Hygiene in den Toiletten

In den Toilettenräumen darf sich jederzeit nur ein/e Mitarbeiter*in oder ein/e Jugendliche*r aufhalten. Damit von außen ersichtlich ist, ob der Zugang zu den Toiletten frei ist, wird im Vorraum der Toilette (im Bereich der Waschbecken) ein Türstopper-Sandsack bereitgestellt. Wenn sich jemand in den Toilettenräumen aufhält, wird dieser von innen vor die Tür geschoben und signalisiert so weiteren Besuchern*innen und Mitarbeitern*innen, dass der Zugang momentan nicht möglich ist.